

FRAGEN UND ANTWORTEN ZUR
**STROMMARKT-
ÖFFNUNG**

Eine Information Ihres
Energieversorgungsunternehmens

Liebe Kundinnen, liebe Kunden

Die stufenweise Öffnung des Schweizer Strommarktes wird für alle Strombezüger in den nächsten Jahren Realität. Unternehmen mit einem jährlichen Stromverbrauch über 100'000 kWh haben als erste Zutritt zum freien Markt, für private Haushalte wie für kleinere Dienstleistungs- und Gewerbeunternehmen wird es noch ein paar Jahre dauern, bis sie ihren Stromlieferanten selbst wählen können.

Perfekt auf den freien Markt vorbereitet ist auf alle Fälle Ihr Energieversorgungsunternehmen. In einem ersten Schritt profitieren Sie von mehr Transparenz auf der Stromrechnung, da die Kosten für die Nutzung des Stromnetzes (Netznutzungstarif) und die Energielieferung nun separat ausgewiesen werden.

Und weil das Thema Strommarktöffnung so vielschichtig ist, haben wir Ihnen eine Auswahl der wichtigsten Informationen, häufig gestellter Fragen und schlüssiger Antworten in dieser Broschüre zusammengestellt. Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre.

Ihr Energieversorgungsunternehmen

MEHR WETTBEWERB IM ENERGIEHANDEL

Wenn am 1. Januar der Schweizer Strommarkt für grössere Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe sowie die Industrie geöffnet wird, haben eine Vielzahl von Unternehmen in der Schweiz die Wahl: sie können auch in Zukunft auf ihr Energieversorgungsunternehmen vertrauen oder sie können ihren Stromeinkauf selbst in die Hand nehmen. Kein einfaches Unterfangen, auch nicht für die kleineren und grösseren Energieversorgungsunternehmen in der Schweiz.

Hintergrund Der europäische Strommarkt ist weitgehend liberalisiert. Seit Mitte 2007 sind rund um die Schweiz die Strommärkte auch für Privathaushalte geöffnet. Die Liberalisierung sichert der Schweiz den Platz als wichtige Stromdrehscheibe im europäischen Netzverbund und den damit verbundenen volkswirtschaftlichen Nutzen in Form von Arbeitsplätzen und Erträgen. Im wettbewerbsgeprägten Umfeld darf sich der Kunde freuen: der Service wird zum Erfolgsfaktor, neue Produkte und Dienstleistungen sorgen für Differenzierung.

Gesetzlicher Rahmen Das neue Stromversorgungsgesetz StromVG regelt die stufenweise Öffnung des Marktes, wobei der Stromhandel dem Wettbewerb ausgesetzt wird, nicht jedoch das Stromnetz. Mit dem StromVG werden die Voraussetzungen geschaffen für eine sichere Grundversorgung (Service Public) und eine hohe Versorgungssicherheit (sicheres und leistungsfähiges Elektrizitätsnetz).

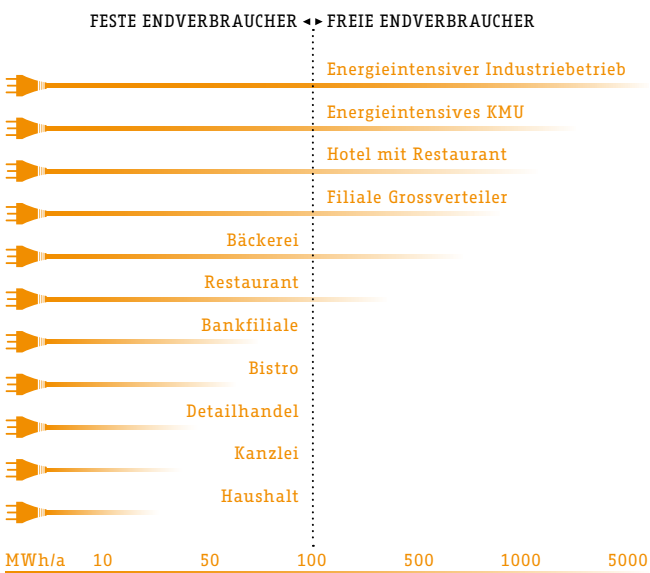
Strombezügler nach Verbrauch



ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNGSUNTERNEHMEN können ab dem 1. Januar 2009 ihren Stromlieferanten frei wählen und haben Anspruch auf die Nutzung der Elektrizitätsnetze Dritter.

FREIE ENDVERBRAUCHER: Kunden ab 100'000 kWh Strombezug pro Jahr können ab dem 1. Januar 2009 ihren Stromlieferanten ebenfalls frei wählen und die bestehenden Netze für die Durchleitung nutzen.

FESTE ENDVERBRAUCHER: Kunden unter 100'000 kWh Strombezug pro Jahr müssen sich noch etwas gedulden. Frühestens ab 2014, nach einer fünfjährigen Testphase und der Möglichkeit eines fakultativen Referendums wird der Markt vollständig geöffnet werden. Bis dahin haben Private und Unternehmen mit einem Verbrauch unter 100'000 kWh keinen Anspruch auf freien Netzzugang; sie werden ihren Strom weiterhin von ihrem Energieversorgungsunternehmen beziehen.



UNTER 100'000 KWH JAHRESVERBRAUCH

Private Haushalte und kleinere Unternehmen

Im Moment wird sich für den privaten Strombezüger wie für kleinere Dienstleistungs- und Gewerbeunternehmen nicht viel ändern. Die bisherigen Leistungen werden ihnen ungeschmälert zur Verfügung stehen; Versorgungssicherheit und Service Public sind gewährleistet.

Die Tarife werden neu von der Elektrizitätskommission des Bundesrates ElCom überwacht. Ändern wird sich die Gestaltung der Rechnung: die Konsumentinnen und Konsumenten werden in Zukunft sehr viel detaillierter über die verschiedenen Komponenten und deren Kosten informiert.

Wenn die Erfahrungen positiv sind und das fakultative Referendum nicht ergriffen wird, dann kann der Bundesrat 2014 die volle Marktöffnung in Kraft setzen.

ÜBER 100'000 KWH JAHRESVERBRAUCH



Grössere Unternehmen und Industrie









Wer wechseln will, hat Handlungsbedarf ... Grosskunden, die ihren Strom neu von einem anderen Lieferanten beziehen möchten, müssen dies ihrem Energieversorgungsunternehmen bis 31. Oktober mitteilen. Im Vorfeld müssen die Energieversorgungsunternehmen per 31. August ihre Stromlieferungs- und Netznutzungstarife veröffentlichen.

Grundsätzlich besteht in Zukunft immer per 1. Januar die Möglichkeit, den Energielieferanten zu wechseln; die Kündigung muss jeweils per 31. Oktober des Vorjahres erfolgen.

Damit die vom lokalen Energieversorgungsunternehmen losgelösten Energielieferungen datentechnisch verarbeitet werden können, ist für neu in den Markt eintretende Endverbraucher die Installation einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübertragung vorgeschrieben. Dies, um einerseits den Stromhandel effizient abwickeln zu können und andererseits die Netzstabilität aufrecht zu erhalten.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

DAS NEUE STROMVERSORGUNGS- GESETZ (STROMVG) IN KÜRZE

-  Recht auf Anschluss für jeden Endverbraucher
-  Netzzugang für alle ohne Diskriminierung
-  Recht auf Einspeisung von Elektrizität ins Stromnetz
-  Hohe Versorgungssicherheit
-  Buchhalterische Trennung von Betrieb der Verteilnetze und des Energiegeschäfts
-  Das Übertragungsnetz wird von der nationalen Netzgesellschaft (swissgrid) betrieben.
-  Die Elektrizitätskommission (ElCom) überwacht die Einhaltung des Gesetzes; sie ist auch zuständig für die Beurteilung der Elektrizitätstarife.
-  Das Gesetz beseitigt die Rechtsunsicherheit im Markt.





So setzt sich der Strompreis zusammen

STROMLIEFERUNG Die Strombezüger erhalten die gewünschte Energiemenge über das Verteilnetz des lokalen Energieversorgungsunternehmens.

NETZNUTZUNG Alle Strombezüger haben Anspruch, die bestehenden Stromnetze zur Durchleitung von Strom zu nutzen und bezahlen dafür, unabhängig von der Distanz der Durchleitung, ein Netznutzungsentgelt.

SYSTEMDIENSTLEISTUNGEN Unter diesem Begriff werden sämtliche Dienstleistungen zusammengefasst, die für die Funktionstüchtigkeit des Versorgungsnetzes notwendig sind und über die Übertragung und Verteilung elektrischer Energie hinausgehen.

KOSTENDECKENDE EINSPEISEVERGÜTUNG KEV Produzenten von erneuerbarem Strom können diesen zu festen Vergütungssätzen ins Stromnetz einspeisen. Die daraus resultierenden Kosten werden auf alle Strombezüger umgelegt.

ABGABEN GEMEINWESEN Dazu gehören z. B. Gewinnablieferungen oder Konzessionsgebühren für die Sondernutzung von öffentlichem Grund zur Verlegung von Leitungen.

STROMLIEFERUNG

NETZNUTZUNG

SYSTEMDIENSTLEISTUNGEN

KOSTENDECKENDE EINSPEISEVERGÜTUNG

ABGABEN GEMEINWESEN

WAS SIE SCHON IMMER WISSEN WOLLTEN...

Führt die Liberalisierung zu steigenden Preisen?

Der Strompreis ist in der Schweiz seit Anfang 2008 auf einem historischen Tiefstand und wesentlich tiefer als der internationale Marktpreis. Allerdings ist der Strompreis vom Preis für Gas, Öl, Kohle, Uran etc. (Primärenergieträger) abhängig, was in Zukunft zu einer Erhöhung führen wird. Ausserdem sind höhere Steuern, sowie Lenkungs- und Förderabgaben zu erwarten (aktuell liegen die Steuern in der Schweiz bei 10 Prozent des Gesamtpreises, in Deutschland machen Steuern bereits 40 Prozent aus). Strom wird in Zukunft teurer werden.

Kann man die Öffnung des Strommarktes mit der des Telefonmarktes vergleichen? Die Öffnung des Strommarktes ist mit der Öffnung des Telekommunikationsmarktes nicht vergleichbar: Das Elektrizitätsnetz ist ein natürliches Monopol – es macht ökonomisch und ökologisch keinen Sinn, mehrere Elektrizitätsnetze aufzubauen. Daher gilt: Kein Wettbewerb im Netz, aber Wettbewerb beim Energiehandel. Dafür müssen die Elektrizitätsnetze von Dritten für die Durchleitung von Strom genutzt werden können. In der Konsequenz werden in Zukunft Durchleitung und Energielieferung separat in Rechnung gestellt.

Antworten auf die häufigsten Fragen zur Strommarktöffnung



Weiss man in Zukunft, woher der Strom kommt?

Die Elektrizitätswerke sind bereits seit dem 1. Januar 2006 verpflichtet, ihre Kunden über Herkunft und Mix des bezogenen Stroms einmal pro Jahr schriftlich zu informieren.

Kann man in Zukunft genau den Strom bestellen, den man möchte?

Wenn sich die Marktöffnung bewährt, kann jeder Mann und jede Frau ab 2014 individuell entscheiden, ob es in Zukunft Ökostrom aus der Schweiz oder sogar aus regionaler Produktion sein soll oder ob man lieber doch auf Atomstrom oder einen Mix aus verschiedenen Stromprodukten setzen möchte. Fest steht, der Anteil neuer, erneuerbarer Energien aus Biogas, Sonne, Wasser und Wind wird in Zukunft steigen.

Ist eine Stromknappheit wie in Kalifornien auch in der Schweiz denkbar?

Nein, eine solche Verknappung kann in der Schweiz nicht passieren. Bei uns erfolgt die Marktöffnung mit klaren Vorgaben für die Versorgungssicherheit und die Versorgungsqualität. Der nationalen Netzbetreiber-gesellschaft swissgrid sowie den Behörden stehen wirkungsvolle Massnahmen bei Versorgungsengpässen und zur Stabilisierung des Netzes zur Verfügung.

GLOSSAR.1

ELCOM Siebenköpfige vom Bundesrat eingesetzte Elektrizitätskommission, die die Einhaltung des Stromversorgungsgesetzes überwacht.

ENDVERBRAUCHER MIT GRUNDVERSORGUNG Alle Endverbraucher unter 100'000 kWh jährlichem Stromverbrauch, die keinen freien Netzzugang haben sowie diejenigen, die mehr als 100'000 kWh beziehen, also Anspruch auf Netzzugang haben, aber davon keinen Gebrauch machen.

ENTFLECHTUNG / UNBUNDLING Neu muss das Netz von der Stromerzeugung und dem Stromhandel buchhalterisch getrennt werden. Das heisst, Netznutzung und Energielieferung müssen separat verrechnet werden.

KOSTEN DECKENDE EINSPEISEVERGÜTUNG (KEV)

Produzenten von erneuerbarem Strom aus Wasserkraft (bis 10 MW), Photovoltaik, Windenergie, Geothermie und Biomasse können ihren Strom zu festen Vergütungssätzen ins Stromnetz einspeisen. Mit dieser Massnahme soll dazu beigetragen werden, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bis 2030 um 5.4 Mrd. kWh zu erhöhen (10 Prozent des aktuellen Stromverbrauchs). Die daraus resultierenden Kosten werden auf alle Strombezügler umgelegt.

Die wichtigsten Begriffe kurz erklärt



NETZEBENEN Die Elektrizitätsbranche teilt das Elektrizitätsnetz in sieben Netzebenen – vom Hochspannungsnetz bis zum lokalen Verteilnetz. Die Kosten einer Netzebene werden proportional zur bezogenen Leistung und Energie einerseits auf die direkt angeschlossenen Netzbenutzer überwältzt, andererseits auf die jeweils tiefere Netzebene. Alle Endverbraucher müssen einen Teil der Kosten des Übertragungsnetzes übernehmen.

NETZNUTZUNG Alle Strombezüger haben Anspruch, die bestehenden Stromnetze zur Durchleitung von Strom zu nutzen und bezahlen dafür, unabhängig von der Distanz der Durchleitung, ein Netznutzungsentgelt.

NETZNUTZUNGSENTGELT/NETZBRIEFMARKE Kosten für die Nutzung des Elektrizitätsnetzes zur Durchleitung von Strom. Das so genannte Netznutzungsentgelt ist unabhängig von der Distanz der Durchleitung, vergleichbar mit der Brief- und Paketpost, daher auch der Begriff der Netzbriefmarke.

PUBLIKATIONSPFLICHT/INFORMATIONSPFLICHT

Die Energieversorgungsunternehmen sind verpflichtet, jeweils per 31. August die Elektrizitätstarife und die Netznutzungstarife für das Folgejahr zu publizieren.

RECHNUNGSSTELLUNG Die Rechnungsstellung wird transparenter, die einzelnen Komponenten des Strompreises müssen offen gelegt werden: Stromlieferung, Netznutzung, Abgaben Gemeinwesen, Systemdienstleistungen und KEV (Kosten deckende Einspeise-Vergütung).

GLOSSAR.2

STROMLIEFERUNG Die Strombezüger erhalten die gewünschte Energiemenge über das Verteilnetz des lokalen Energieversorgungsunternehmens.

SWISSGRID AG Die Nationale Netzgesellschaft, mehrheitlich im Besitz von Kantonen und Gemeinden, ist zuständig für den sicheren, zuverlässigen und wirtschaftlichen Betrieb des Schweizer Übertragungsnetzes. Die Gesamtkosten für das Übertragungsnetz und die Systemdienstleistungen betragen rund eine Milliarde Franken, die ab 1. Januar 2009 den Energieversorgungsunternehmen respektive schlussendlich den Endverbrauchern weiterverrechnet werden.

SYSTEMDIENSTLEISTUNGEN Unter diesem Begriff werden sämtliche Dienstleistungen zusammengefasst, die für die Funktionstüchtigkeit des Versorgungsnetzes notwendig sind und über die Übertragung und Verteilung elektrischer Energie hinausgehen.

VERSORGUNGSSICHERHEIT Die Energieversorgungsunternehmen sind verpflichtet, ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Netz zu gewährleisten und Strom zu erschwinglichen Konditionen anzubieten. Die nationale Netzgesellschaft swissgrid überwacht die Entwicklung.

NOTIZEN





Elektro-Genossenschaft
Hünenberg
Tel. 041 780 67 50
www.egh.ch



Für weitere Auskünfte stehen
wir Ihnen gerne zur Verfügung.